

BVGer E-3673/2021 vom 25. August 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3673_2021

FR: TAF E-3673/2021 du 25 août 2021

IT: TAF E-3673/2021 del 25 agosto 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinn von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.3

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.).

E. 4.2

Die Wiedererwägung ist nicht beliebig zulässig. Sie darf nicht dazu dienen, die Rechtskraft von Verwaltungsentscheiden immer wieder infrage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen. Auf ein Wiedererwägungsgesuch ist nicht einzutreten, wenn lediglich eine neue Würdigung der beim früheren Entscheid bereits bekannten Tatsachen herbeigeführt werden soll oder Gründe angeführt werden, die bereits in einem ordentlichen Beschwerdeverfahren gegen die frühere Verfügung hätten geltend gemacht werden können (vgl. etwa BVGer E-4243/2016 vom 14. Juli 2016 E. 4.2 unter Hinweis auf Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2000 Nr. 24 E. 5b).

E. 5.1

Das SEM ist auf das Gesuch des Beschwerdeführers gestützt auf Art. 111b AsylG und Art. 13 Abs. 2 VwVG nicht eingetreten. Bei dieser Konstellation lehnt es das SEM ab, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen. Folglich beschränkt sich die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2011/9 E. 5). Die Beschwerdeinstanz enthält sich, sollte sie den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig qualifizieren, einer selbstständigen materiellen Prüfung; in diesem Fall würde sie die angefochtene Verfügung aufheben und die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückweisen (vgl. BVGE 2007/8 E. 2.1).

E. 5.2

Prüfungsgegenstand ist demnach vorliegend, ob die Vorinstanz zu Recht in Anwendung von Art. 111b Abs. 1 Satz 1 AsylG und Art. 13 Abs. 2 VwVG auf das Gesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist.

E. 5.3

Das SEM begründete sein Nichteintreten mit dem Umstand, dass der Beschwerdeführer es versäumt habe, sein Wiedererwägungsgesuch gehörig zu begründen. Aus seiner Eingabe vom 26. Mai 2021 werde nicht ersichtlich, inwiefern vom einer relevanten Veränderung der rechtserheblichen Sachlage auszugehen sei.

E. 5.4

Gemäss Art. 111b Abs. 1 Satz 1 AsylG ist das Wiedererwägungsgesuch schriftlich und "begründet" (in der französischen Version: "dûment motivée") einzureichen. Im Grundsatzurteil BVGE 2014/39 vom 16. Dezember 2014 wurde festgestellt, dass das SEM ein nicht genügend begründetes Mehrfachgesuch gemäss Art. 111c Abs. 1 AsylG in

Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 VwVG mit einem Nichteintretensentscheid erledigen darf (vgl. a.a.O. E. 7). Diese Praxis gilt aufgrund der Parallelität der Folgeverfahren - und weil es die Absicht des Gesetzgebers war, diese zu vereinheitlichen - praxisgemäss auch für das Wiedererwägungsverfahren gemäss Art. 111b AsylG; mit Nichteintreten kann ein Wiedererwägungs-gesuch im Sinn von Art. 111b AsylG demnach namentlich dann erledigt werden, wenn nach Ansicht des SEM überhaupt kein Wiedererwägungsgrund beziehungsweise kein einen Anspruch auf Behandlung begründender Wiedererwägungsgrund vorliegt und das Wiedererwägungsgesuch mithin nicht genügend begründet war (vgl. statt vieler etwa das Urteil BVGer D-1016/2016 vom 25. Februar 2016 E. 6, insbes. 6.5).

E. 6.1

Einleitend ist festzuhalten, dass das SEM den rechtserheblichen Sachverhalt korrekt und vollständig festgestellt und die angefochtene Verfügung in nachvollziehbarer und hinreichender Weise begründet hat, so dass es dem Beschwerdeführer möglich war, den Nichteintretensentscheid sachgerecht anzufechten. Von einer Verletzung der Begründungspflicht (vgl. Beschwerde S. 5) oder des rechtlichen Gehörs (vgl. a.a.O. S. 5 f.) kann nicht die Rede sein.

E. 6.2

Es besteht auch keine Veranlassung, dem Beschwerdeführer antragsgemäss eine fünftägige Frist zur Ergänzung seiner Beschwerdeschrift zu setzen (vgl. Beschwerde S. 5), weil die Beschwerdesache weder einen aussergewöhnlichen Umfang noch eine sonstige besondere Schwierigkeit im Sinn von Art. 53 VwVG aufweist.

E. 7.1

Nach Durchsicht der Akten schliesst sich das Bundesverwaltungs-gericht mit Bezug auf den Ausgang des erstinstanzlichen Verfahrens (Nichteintreten auf das Gesuch vom 26. Mai 2021) der Auffassung der Vor-Instanz an:

E. 7.2

Das Wiedererwägungsgesuch vom 26. Mai 2021 wurde nur wenige Wochen nach Anschluss des ordentlichen Asylverfahrens (mit dem Urteil E-6850/2019 vom 1. April 2021) eingereicht. In der Eingabe wird in der Tat nicht dargetan, inwiefern sich die innenpolitische Lage gerade während dieser kurzen Zwischenzeit wiedererwägungsrechtlich relevant verändert haben soll und aus welchen Gründen eine solche Entwicklung einen konkreten Einfluss auf die individuelle Lebenssituation des Beschwerdeführers habe. Die Formulierung des Wiedererwägungsgesuchs lässt vielmehr darauf schliessen, dass die Eingabe in Wirklichkeit bezweckt, eine neue Würdigung von bereits bekannten Tatsachen herbeizuführen - dieser Eindruck wird dadurch bekräftigt, dass die länderspezifischen Berichte, die mit dem Gesuch eingereicht wurden, alle aus der Zeit vor dem Urteil E-6850/2019 vom 1. April 2021 datieren (Gesuchsbeilagen 3-5: NZZ-Artikel vom 23. März 2021, Positionspapier der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 5. Februar 2021, Bericht des Human Rights Council der Vereinten Nationen vom 27. Januar 2021). Mit diesen Beweismitteln kann eine nachträgliche Veränderung der Lage offensichtlich nicht belegt werden.

E. 7.3

Bei den beiden Bestätigungen von sri-lankischen Politikern, die vom 25. beziehungsweise 30. April 2021 datieren (Gesuchsbeilagen 1 und 2), handelt es sich auch nach Auffassung des Gerichts um nach Abschluss des negativen Asylverfahrens vom Beschwerdeführer bestellte Gefälligkeitsschreiben ohne relevanten Beweiswert. Neben den vom SEM erwähnten Argumenten für diese beweisrechtliche Qualifikation ist darauf hin-zuweisen, dass beide Dokumente auffälligerweise identische Satzteile enthalten, was bei unabhängig voneinander erstellten Bestätigungen natur-gemäss nicht zu erwarten wäre (vgl. etwa "I hereby confirm and assert", "as a result, he had fled from the country [...] to save his life and to live a peaceful life", "by / from the army and CIDs"). Die beiden Urkunden scheinen damit aus der gleichen Feder zu stammen.

E. 7.4.1

Schliesslich ergibt sich auch aus dem mit dem Gesuch eingereichten medizinischen Verlaufsbericht vom 4. Mai 2021 keine relevante Veränderung der Sachlage. In diesem Dokument wird inhaltlich bloss die bereits im ordentlichen Verfahren bekannte Diagnose einer Posttraumatischen Belastungsstörung bestätigt (vgl. Gesuchsbeilage 6 S. 1). Im Gesuch lässt der Beschwerdeführer durch seinen damaligen Rechtsanwalt denn auch ausdrücklich festhalten, "leider [habe sich an seinem Zustand] nichts verändert" (vgl. Wiedererwägungsgesuch S. 4). Auch diesbezüglich ist das SEM demnach in der angefochtenen Verfügung zutreffenderweise von einer nicht relevant veränderten Aktenlage ausgegangen.

E. 7.4.2

Der Beschwerdeführer reicht in seinem Rechtsmittel vom 20. August 2021 zwar einen neuen Bericht des gleichen Psychiatriezentrums vom 27. Juli 2021 ein, in welchem eine (offenbar erstmalige) Hospitalisierung im Zeitraum 9.-26. Juli 2021 beschrieben und eine neue Diagnose ("Transaminasenerhöhung whs medikamentös bedingt") gestellt wird. Dieses Beweismittel ist jedoch schon deshalb nicht geeignet, eine falsche Rechtsanwendung des SEM im erstinstanzlichen Wiedererwägungs-verfahren darzutun, weil die Vorinstanz gemäss Akten im Zeitpunkt der Ausfällung der angefochtenen Verfügung vom 12. August 2021 keine Kenntnis von diesem Sachverhaltselement hatte. Der Beschwerdeführer bestätigt in seinem Rechtsmittel denn auch ausdrücklich, dass er das SEM nicht über die stationäre Behandlung und die neue Diagnose informiert habe (vgl. Beschwerde S. 4: "Son état de santé ne lui a pas permis de produire cette pièce capitale au SEM").

E. 7.4.3

Für den Fall, dass der damals anwaltlich vertretene Beschwerdeführer den Austrittsbericht vor der SEM-Verfügung vom 12. August 2021 aktenkundig gemacht hätte, darf allerdings angenommen werden, dass das SEM kaum (insoweit) auf das Wiedererwägungsgesuch eingetreten wäre: Vorübergehende Hospitalisationen von Asylsuchenden mit Post-traumatischen Belastungsstörungen sind erfahrungsgemäss häufig fest-zustellen, und der Austrittsbericht lässt darauf schliessen, dass die veränderten Laborwerte durch eine Anpassung der Medikation beeinflusst werden konnten (vgl. Austrittsbericht S. 3: "Aus somatischer Sicht fanden eine Blutlaboruntersuchung und ein Urinstatus statt. Es zeigten sich dezent erhöhte Transaminasen, welche am ehesten medikamentös induziert interpretiert wurde. Es kam im Längsschnitt des Aufenthaltes zu einer Stabilisierung des Zustandsbildes ohne das Vorhandensein akuter Gefährdungsaspekte und subjektiv ausgeprägter Zustandsbesserung, sodass Herr A. _____ am 26.07.2021 nach erfolgter

Krisenintervention in die gewohnten Verhältnisse entlassen werden konnte."). Unter diesen Umständen besteht aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichts - auch unter Berücksichtigung prozessökonomischer Überlegungen - keine Veranlassung, das SEM zu einer Stellungnahme zu diesem Punkt aufzufordern (vgl. Beschwerde S. 4).

E. 7.5

Zusammenfassend ist nach dem Gesagten festzuhalten, dass das SEM am 12. August 2021 zu Recht nicht auf die Eingabe vom 26. Mai 2021 eingetreten ist.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Die am 24. August 2021 angeordnete superprovisorische vorsorgliche Massnahme (Vollzugsstopp) fällt mit dem heutigen Abschluss des Verfahrens dahin.

E. 10.1

Der Antrag, es sei auf die Erhebung eines Kostenvorschusses zu verzichten, wird mit vorliegendem Urteil gegenstandslos.

E. 10.2

Die Beschwerde ist in Anbetracht der vorstehenden Erwägungen als aussichtslos im Sinn von Art. 65 Abs. 1 VwVG zu qualifizieren. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist deshalb ungeachtet der geltend gemachten prozessualen Bedürftigkeit abzuweisen.

E. 10.3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1500.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.